

Vereinsatzung des gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins

PATHOS München e. V.

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Pathos München e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist München

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege künstlerischer Aktivitäten in jeglicher Richtung. Er veranstaltet hierzu Theaterinszenierungen, Ausstellungen, Konzerte, Vorträge und Diskussionen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nie in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann eine/einen stellvertretenden Vorsitzende/n und eine/einen Schatzmeister/in bestimmen.

§ 7a Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die

- (1) Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Insbesondere führt der Vorstand die laufenden Geschäfte und hat die rechtliche Außenvertretung inne.
- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Er bereitet den Haushaltsplan vor, führt die Bücher und erstellt einen Jahresabschluss.
- (5) Die Vertretung des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte wird in der Weise beschränkt, dass
 - a. Er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates verfügen darf
 - b. Er zu einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 10.000,- (zehntausend Euro) der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 7b Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung mit der Neuwahl auch einen neuen Amtsturnus von einem Jahr beginnen.

§ 8 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

§ 8a Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorstand
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen und kann von diesem jederzeit die Einsichtnahme in alle den Verein betreffenden Unterlagen verlangen.
- (1) Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, die Übersendung von Abschriften aller den Verein betreffenden Unterlagen zu verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Bereiche zuständig:
 - a. Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand
 - b. Mit Mitwirkung bei der strategischen Planung, die unter anderem in Form des Jahreshaushaltsplans gemeinsam mit dem Vorstand beschlossen wird.
 - c. Beratung des Vorstandes
 - d. Überwachung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Abschlussberichts für das Geschäftsjahr
 - e. Jährliche Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder Vereinsrevisors zur Prüfung des Jahresabschlusses.
 - f. Genehmigung der Begründung oder Beendigung von Arbeitsverhältnissen.
 - g. Zustimmung bei Grundstücksgeschäften, Raummietverträgen und Krediten.

§ 8b Wahl und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt.
- (2) Zu Aufsichtsratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Scheiden alle Mitglieder des Aufsichtsrates vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung mit der Neuwahl auch einen neuen Amtsturnus von einem Jahr beginnen.

§ 8c Gemeinsame Zuständigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Der Jahreshaushaltsplan bedarf einer Zustimmung sowohl des Vorstandes, als auch des Aufsichtsrates.
- (2) Darüber hinaus bedürfen Abweichungen vom Haushaltsplan sowohl auf der Einnahmen, als auch auf der Ausgabenseite von mehr als 15% der Zustimmung sowohl des Vorstandes, als auch des Aufsichtsrates.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Email oder Fax ist möglich) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9a Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b. Wahl des Aufsichtsrates
- c. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- d. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus oder vierteljährlich am 1. Januar/ 1. April / 1.Juli / 1. Oktober im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten und Rentner ermäßigen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende wohltätige Vereinigung oder Stiftung zu.